

Universität Duisburg
Gleichstellungsbeauftragte
Ursula Ziller

Tel.: 0203 - 379 2055
Fax: 0203 - 379 1875
frauenbuero@uni-duisburg.de

Universität Duisburg
Lotharstr. 65
47057 Duisburg

Universität Essen
Gleichstellungsbeauftragte
Dr. Bärbel Rompeltien

Tel.: 0201 - 183 - 2012
Fax: 0201 - 183 - 4013
Gleichstellungsbeauftragte@uni-essen.de

Universität Essen
Universitätsstr. 9
45117 Essen

04. 06. 2002

Herrn Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender - Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



**Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Universitäten Duisburg und Essen:
Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen - Referentenentwurf -
Stand 24. 04. 2002**

hier: Bitte um Unterstützung unserer Forderungen

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf, die auch von den Gleichstellungskommissionen der beiden Universitäten unterstützt wird. Unsere Vorschläge zielen darauf ab, die Gleichstellung als verpflichtende und unhintergehbare Querschnittsaufgabe unmittelbar in das Errichtungsgesetz aufzunehmen. Von Beginn des Fusionsprozesses an, muss es eine unmittelbare, gesetzlich fixierte Kooperation von Gründungskommission und Gleichstellungskommission als einzigen noch bestehenden Beratungsgremien geben. Gleichstellung muss eingebunden sein in die Ziel- und Profildiskussionen der neu zu errichtenden Universität Duisburg-Essen.

Wir wollen verhindern, dass die Gleichstellung bei einer Fusion zu einer nebengeordneten, im Ablauf lediglich reagierenden, kontrollierenden, zeitlich verzögerten und darum nachrangigen Aufgabe wird. Wir bitten Sie daher, alles Ihnen Mögliche zu unternehmen, damit im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens unsere Vorschläge zu Ergänzungen in den neu zu formulierenden Gesetzestext unmittelbar aufgenommen werden.

Falls Sie Fragen an uns haben sollten, stehen wir gern für Gespräche bereit. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen schon jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Ziller

Bärbel Rompeltien

Stellungnahme zur Kabinettvorlage:

**Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg -Essen - Referententwurf -
Stand 24. 04. 2002**

Die Gleichstellungskommission der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg nimmt in Übereinstimmung und in Absprache mit der Gleichstellungskommission der Universität Essen im Folgenden Stellung zu dem obengenannten Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen.

Die Gleichstellungskommission ist der Auffassung, dass eine Fusion* der Universitäten Duisburg und Essen Chancen bietet für Fortschritte in der Realisierung des Gleichstellungsauftrages, wie er sich aus dem Hochschulrahmengesetz, dem Hochschulgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz ergibt. Der Gleichstellungsauftrag als eine explizite, gesetzlich geforderte Hochschulaufgabe muss den gleichen Kriterien genügen wie alle anderen Hochschulaufgaben, nämlich im Ablauf planend zu sein, vorausschauend, zielorientiert und effizient. Daher muss im Sinne der neuen Steuerungsinstrumente Gleichstellung als Querschnittsaufgabe unmittelbar eingebunden sein in die Ziel- und Profildiskussionen der fusionierten Universität Duisburg-Essen.

Das in der Koalitionsvereinbarung formulierte Bekenntnis zum Gender-Mainstreaming, d.h. zur Einschätzung und Bewertung von Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis und insbesondere die Situation der Frauen erfordert nach Auffassung der Gleichstellungskommission, dass das hochschulpolitische Projekt einer Fusion der Universitäten Duisburg und Essen unter entsprechenden Rahmenvorgaben stattfindet. Um Gender Mainstreaming im Fusionsprozess zu sichern, muss das Gesetz zur Errichtung deutliche Regelungen enthalten. Die Gleichstellungskommission schlägt daher die im Folgenden aufgeführten Ergänzungen vor.

Die Ergänzungsvorschläge der Gleichstellungskommission im Einzelnen:

zu: § 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Die Formulierungen über den Auftrag an das Gründungspräsidium/ Gründungsrektorat in § 5 „Neuordnung/Hochschulentwicklungsplan“ sollten konkretisiert werden:

Vorschlag: Nach Satz 1 („Bis zum 1.1.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.“) schließt an:

* Die Gleichstellungskommission hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht, mit dieser Stellungnahme eine Position für oder gegen eine Fusion einzunehmen.

„Bestandteile des Hochschulentwicklungsplanes sind auch ein Frauenförderplan nach §§ 5a-6 LGG sowie ein Personalentwicklungsplan.

Der vorzulegende Hochschulentwicklungsplan wird als Zielvereinbarung zwischen Universität und MSWF abgeschlossen.“

Begründung: Gegenüber einer Neugründung steht die fusionierende Universität vor der Aufgabe, die politisch gewollte Neuordnung mit den vorhandenen personellen Ressourcen unter den Bedingungen des Qualitätspaktes zu erreichen. Der entstehende Druck von Neuordnung einerseits, enger werdenden Verteilungsspielräumen und Ansprüchen auf Besitzstandswahrung andererseits birgt das Risiko, dass Gleichstellungsziele, aber auch vorhandene Ansätze zur Frauenförderung als nachrangig zurückgestellt werden. Hierdurch entsteht die übergroße Gefahr, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den wichtigsten Faktor für Erfolg oder Misslingen der Fusion darstellen, demotiviert werden könnten.

Die vorgeschlagene Formulierung zielt darauf ab, die notwendig werdende Hochschulentwicklungsplanung von vornherein – im Sinne des Gender-Mainstreaming – mit einem Frauenförderplan zu verbinden und auf die Konkretisierungsebene eines Personalentwicklungsplanes zu bringen.

Der Abschluss des Hochschulentwicklungsplans als Zielvereinbarung mit dem MSWF unterstreicht seine Bedeutung und sichert der fusionierten Universität zugleich die notwendige politische Unterstützung für den Fusionsprozess.

Dies schließt an die bereits im Hochschulgesetz (HG § 20) niedergelegten Steuerinstrumentarien an und erlegt der fusionierten Universität für ihren Entwicklungsplan/Frauenförderplan auf, eine Ebene der Konkretisierung ihrer Ziele und Vorhaben zu wählen, die sich nur positiv für den Erfolg des Vorhabens auswirken kann. Die fusionierte Universität wird damit in stand gesetzt, den Entwicklungsschritt in der Aneignung neuerer Steuerungsinstrumente zu realisieren, der von anderen Universitäten bereits in der diesjährigen Runde der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen MSWF und Universität getan wurde.

zu: § 8 Gründungskommission

Es wird vorgeschlagen, der Gründungskommission aufzugeben, ihre Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission abzustimmen und gemeinsame Empfehlungen an Gründungsrektorat und –senat abzugeben.

Vorschlag: § 8 Abs. 2, Satz 1 wird ein Satz 2 eingefügt:

„Sie bezieht die Gleichstellungskommission in ihre Beratungen ein und stimmt die Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission ab.“

Begründung: In der Gründungsphase werden neben Rektorat und Senat die Gründungskommission und die Gleichstellungskommission als einzige Beratungsgremien bestehen. Die Aufgaben der Gründungskommission werden stark auf die Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes ausgerichtet. Es ist nach Auffassung der Gleichstellungskommission nicht sinnvoll, die Arbeit der Gleichstellungskommission unkoordiniert daneben herlaufen zu lassen.

Um das von der Hochschulgesetzgebung in NRW (HG und LGG) schon jetzt postulierte Gender Mainstreaming wirksam werden zu lassen, muss die Gleichstellungskommission Gelegenheit zur rechtzeitigen und umfassenden Information zu einem Zeitpunkt erhalten, an dem die Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung noch gestaltbar sind.

Daher muss gesichert werden, dass nicht erst nachträgliche Stellungnahmen eingeholt werden, sondern Vorschläge in die Beratungen der Gründungskommission einfließen und die letztendlichen Empfehlungen zur Neuordnung mit der Gleichstellungskommission abgestimmt sind.

zu: § 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 über die Gleichstellungsbeauftragten (gemeinsame Wahrnehmung des Amtes) werden begrüßt.

Nach § 9 Abs. 2 1. Satz wird als neuer Satz 2 eingeschoben: „Die Gleichstellungskommission hat in der Gründungsphase die Aufgabe, an den Empfehlungen zur Neuordnung der Universität gem. § 8 mitzuwirken und insbesondere die Erstellung eines Frauenförderplanes als Bestandteil des vom Gründungsrektorat gem. § 5 vorzulegenden Hochschulentwicklungsplanes entsprechend §§ 5a-6 LGG bzw. §13 HG überwachen.“

Begründung: Diese Formulierung nimmt Bezug auf geltendes Recht und dient im übrigen der inneren Stimmigkeit der von der Gleichstellungskommission vorgeschlagenen Ergänzungen.


Ursula Ziller

Gleichstellungsbeauftragte und
Vorsitzende der Gleichstellungskommission

**Universität Essen, die Gleichstellungsbeauftragte
Essen, den 23.5.2002**

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Errichtung der Universität
Duisburg - Essen vom 24. April 2002**

Vorbemerkung

Die Gleichstellungskommission beabsichtigt keine grundsätzliche Stellungnahme für oder gegen eine Fusion der beiden Universitäten. Die Gleichstellungskommission ist aber der Auffassung, dass bei einer Fusion Chancen für Fortschritte in der Realisierung des Gleichstellungsauftrages, wie er sich aus dem Hochschulrahmengesetz, dem Hochschulgesetz und dem Landesgleichstellungsgesetz ergibt, gewahrt werden müssen bzw. erweitert werden sollten.

Das in der Koalitionsvereinbarung formulierte Bekenntnis zum Gender-Mainstreaming, d.h. zur Einschätzung und Bewertung von Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis und insbesondere die Situation der Frauen erfordert nach Auffassung der Gleichstellungskommission, dass das hochschulpolitische Großprojekt einer Fusion der Universitäten Duisburg und Essen unter entsprechenden Rahmenvorgaben stattfindet. Um Gender-Mainstreaming im Fusionsprozess zu sichern, sollte das Fusionsgesetz deutliche Regelungen enthalten.

Im Einzelnen

Zu § 5 Neuordnung, Hochschulentwicklungsplan

Die Formulierungen über den Auftrag an das Gründungspräsidium/ Gründungsrektorat in § 5 „Neuordnung/Hochschulentwicklungsplan“ sollten konkretisiert werden:

Vorschlag: Nach Satz 1 („Bis zum 1.1.2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.“) schließt an:

„Bestandteile des Hochschulentwicklungsplanes sind auch ein Frauenförderplan nach §§ 5a-6 LGG sowie ein Personalentwicklungsplan.“

Der vorzulegende Hochschulentwicklungsplan wird als Zielvereinbarung zwischen Universität und MSWF abgeschlossen.“

Begründung:

Gegenüber einer Neugründung steht die fusionierende Universität vor der Aufgabe, die politisch gewollte Neuordnung mit den vorhandenen personellen Ressourcen unter den Bedingungen des Qualitätspaktes zu erreichen. Der entstehende Druck von Neuordnung einerseits, enger werdenden Verteilungsspielräumen und Ansprüchen auf Besitzstandswahrung andererseits birgt das Risiko, dass Gleichstellungsziele, aber auch vorhandene Ansätze zur Frauenförderung als nachrangig zurückgestellt werden. Hierdurch

entsteht die übergroße Gefahr der Demotivierung und Entwertung des vorhandenen Personals. Die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen aber den wichtigsten Faktor für Erfolg oder Misslingen der Fusion dar.

Die vorgeschlagene Formulierung zielt darauf ab, die notwendig werdende Hochschulentwicklungsplanung von vornherein – im Sinne des Gender-Mainstreaming – mit einem Frauenförderplan zu verbinden und auf die Konkretisierungsebene eines Personalentwicklungsplanes zu bringen.

Der Abschluss des Hochschulentwicklungsplanes als Zielvereinbarung mit dem MSWF unterstreicht seine Bedeutung und sichert der fusionierten Universität zugleich die notwendige politische Unterstützung für den Fusionsprozess.

Dies schließt an die bereits im Hochschulgesetz niedergelegten Steuerinstrumentarien (§ HG) an und erlegt der fusionierten Universität für ihren Entwicklungsplan/ Frauenförderplan auf, eine Ebene der Konkretisierung ihrer Ziele und Vorhaben zu wählen, die sich nur positiv für den Erfolg des Vorhabens auswirken kann. Die fusionierte Universität wird damit in stand gesetzt, den Entwicklungsschritt in der Aneignung neuerer Steuerungsinstrumente zu realisieren, der von anderen Universitäten bereits in der diesjährigen Runde der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen MSWF und Universität getan wurde.

zu § 8 Gründungskommission

Es wird vorgeschlagen, der Gründungskommission aufzugeben, ihre Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission abzustimmen und gemeinsame Empfehlungen an Gründungsrektorat und –senat abzugeben.

Vorschlag: § 8 Abs. 2, Satz 1 wird ein Satz 2 eingefügt:

„Sie bezieht die Gleichstellungskommission in ihre Beratungen ein und stimmt die Empfehlungen zur Neuordnung in den Bereichen Organisation und Struktur, Studiengänge und Lehre sowie Forschungsprofil mit der Gleichstellungskommission ab.“

Begründung:

In der Gründungsphase werden neben Rektorat und Senat die Gründungskommission und die Gleichstellungskommission als einziges Beratungsgremien bestehen. Die Aufgaben der Gründungskommission werden stark auf die Vorbereitung des Hochschulentwicklungsplanes ausgerichtet. Es ist nach Auffassung der Gleichstellungskommission nicht sinnvoll, die Arbeit der Gleichstellungskommission unkoordiniert daneben herlaufen zu lassen.

Um das von der Hochschulgesetzgebung in NRW (HG und LGG) schon jetzt postulierte Gender Mainstreaming wirksam werden zu lassen, muss die Gleichstellungskommission Gelegenheit zur rechtzeitigen und umfassenden Information zu einem Zeitpunkt erhalten, an dem die Vorschläge im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung noch gestaltbar sind. Daher muss gesichert werden, dass nicht erst nachträgliche Stellungnahmen eingeholt werden, sondern Vorschläge in die Beratungen der Gründungskommission einfließen und die letztendlichen Empfehlungen zur Neuordnung mit der Gleichstellungskommission abgestimmt sind.

Zu § 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 über die Gleichstellungsbeauftragten (gemeinsame Wahrnehmung des Amtes) werden begrüßt.

Nach § 9 Abs. 2 1. Satz wird als neuer Satz 2 eingeschoben: „Die Gleichstellungskommission hat in der Gründungsphase die Aufgabe, an den Empfehlungen zur Neuordnung der Universität gem. § 8 mitzuwirken und insbesondere die Erstellung eines Frauenförderplanes als Bestandteil des vom Gründungsrektorat gem. § 5 vorzulegenden Hochschulentwicklungsplanes entsprechend §§ 5a-6 LGG bzw. §13 HG überwachen.“

Begründung: Diese Formulierung nimmt Bezug auf geltendes Recht und dient im übrigen der inneren Stimmigkeit der Vorschläge.

Dr. Bärbel Rompeltien
Gleichstellungsbeauftragte
und Vorsitzende der Gleichstellungskommission

(von der Gleichstellungskommission am 31.5.2002 verabschiedet)